



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. September 2019	Nr. 10
	Inhalt	Seite
13.09.2019	<b>Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG</b> .....	361
31.08.2019	Thüringer Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Thüringer Kappungsgrenzenverordnung -ThürKappGrVO-).....	366
14.08.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und über das Anerkennungsverfahren.....	366
16.08.2019	Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO).....	367
31.08.2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung.....	370
06.08.2019	Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im Geschäftsbereich des für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Wissenschaft -ThürFZVOWissenschaft-).....	371

## **Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG Vom 13. September 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

### § 1

Dem am 21. März 2019 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG in der vom Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 13. September 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren "der Bund" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

#### Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:  
  
"(IT-Staatsvertrag)".
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### "Inhaltsübersicht

Präambel

#### Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

#### Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

- § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
- § 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
- § 4 Informationsaustausch

#### Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

- § 5 Errichtung und Aufgaben
- § 6 Trägerschaft, Dienstherrenfähigkeit, anwendbares Recht
- § 7 Organe
- § 8 Aufsicht
- § 9 Finanzierung
- § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

#### Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 11 Änderung, Kündigung
  - § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung".
3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter "Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 91c Absatz 1 und 2" ersetzt.
  4. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
        - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
          3. "koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;".
        - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter "die Projekte zu Fragen" werden durch die Wörter "Projekte und Produkte" ersetzt und die Wörter "(E-Government-Projekte)" werden gestrichen.
        - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter "§ 4 dieses Vertrages" werden durch die Angabe "§ 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung."

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "11" durch das Wort "elf" ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt." ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe "Grundgesetz" wird durch die Wörter "des Grundgesetzes" ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

**"Abschnitt III  
Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung  
des IT-Planungsrats**

§ 5  
Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung "FITKO" (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6  
Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares  
Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7  
Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

### § 8 Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

### § 9 Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

### § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig."

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "an die Geschäftsstelle" durch die Wörter "an die gemeinsame Anstalt" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt."

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 7 Absatz 2" durch die Angabe "§ 12 Absatz 2" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt."

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst."

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinsetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinsetzungsvereinbarung vorliegt."

## c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Vertragspartner" ersetzt und wird jeweils nach dem Wort "Vertrages" sowie dem Wort "widersprechen" ein Komma eingefügt.

## d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein."

## Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Berlin, den 19.03.2019  
Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg:  
Berlin, den 15.03.2019  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
Berlin, den 15.03.2019  
Markus Söder

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 15.03.2019  
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 15.03.2019  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 15.03.2019  
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 15.03.2019  
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 15.03.2019  
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 21.03.2019  
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 21.03.2019  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 21.03.2019  
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 15.03.2019  
Malu Dreyer

Für das Saarland:  
Berlin, den 15.03.2019  
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 15.03.2019  
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 15.03.2019  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Berlin, den 21.03.2019  
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 21.03.2019  
Bodo Ramelow



**Thüringer Verordnung  
zur Senkung der Kappungsgrenze  
nach § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
(Thüringer Kappungsgrenzenverordnung -ThürKappGrVO-)  
Vom 31. August 2019**

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

Die Stadt Erfurt ist ein Gebiet im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 31. August 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow

Birgit Keller

**Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen  
an geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung  
und über das Anerkennungsverfahren  
Vom 14. August 2019**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und des § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und über das Anerkennungsverfahren vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Schuldnerberatung" durch die Worte "Schuldner- oder Verbraucherinsolvenzberatung" ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Qualifikation

(1) Beratungsfachkräfte in einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren sollen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

1. Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss oder Staatsexamen in einem Studiengang
  - a) der Sozialen Arbeit mit Staatlicher Anerkennung,
  - b) des Sozialmanagements,
  - c) der Betriebswirtschaftslehre,
  - d) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts oder
  - e) der Erziehungswissenschaften,
2. die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
3. eine abgeschlossene Ausbildung als Betriebswirt, Ökonom oder Bankkaufmann.

(2) Von einer nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikation kann abgesehen werden, wenn die Beratungsfachkraft

1. am 21. September 2017 bereits in zulässiger Weise in der Verbraucherinsolvenzberatung tätig war oder
2. über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügt und mindestens 5000 Arbeitsstunden auf dem Gebiet der Schuldnerberatung nachweist.

(3) Beratungsfachkräfte müssen über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung verfügen. Diese sind anzunehmen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung nachgewiesen oder aufgrund der Ausbildung oder praktischer Erfahrung vorausgesetzt werden können. Werden zum Zeitpunkt der Einstellung in einzelnen der nach Satz 2 genannten Bereiche noch keine Kenntnisse nachgewiesen, sind sie durch entsprechende Fortbildungen zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb von zwölf Monaten nach der Einstellung, nachzuholen und gegenüber dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium nachzuweisen."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. August 2019

Der Minister für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung  
(ThürHdatVO)  
Vom 16. August 2019**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

- § 1 Verhältnis zum Thüringer Datenschutzgesetz

**Zweiter Abschnitt**

**Zweck der Datenverarbeitung nach § 11 Abs. 1  
ThürHG**

- § 2 Datenverarbeitung zum Zweck der Hochschulplanung  
§ 3 Datenverarbeitung zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen  
§ 4 Datenverarbeitung zum Zweck der Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung  
§ 5 Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken

**Dritter Abschnitt**

**Erhebung personenbezogener Daten der  
Studienbewerber, Studierenden,  
Promovierenden und Prüfungskandidaten der  
Hochschulen des Landes**

- § 6 Zulassung und Immatrikulation  
§ 7 Rückmeldung, Beurlaubung und Teilzeitstudium  
§ 8 Zweit- und Gasthörer  
§ 9 Hochschulprüfungen

**Vierter Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

- § 10 Gleichstellungsbestimmung  
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 11 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**Erster Abschnitt**

**Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

§ 1

Verhältnis zum Thüringer Datenschutzgesetz

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, findet das Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**Zweiter Abschnitt**

**Zweck der Datenverarbeitung nach § 11 Abs. 1  
ThürHG**

§ 2

Datenverarbeitung zum Zweck der Hochschulplanung

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Hochschulentwicklungsplanung des Landes, der Aufstellung oder Fortschreibung der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 ThürHG und den damit verbundenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen die nach den §§ 3 bis 7 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung zu erhebenden Daten zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung kann auch außerhalb der in § 3 Abs. 1 HStatG geregelten Stichtage und Fristen erfolgen.

(2) Die für diese Zwecke an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zu übermittelnden Daten sind vor deren Übermittlung vollumfassend zu anonymisieren. Es erfolgt keine Übermittlung von Namen, Anschriften oder anderen Angaben, die einen Personenbezug ermöglichen.

§ 3

Datenverarbeitung zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der Weiterbildung sowie der Umsetzung des Gleichstellungs- und Diversitätsauftrags die nach den §§ 3 bis 7 HStatG zu erhebenden Daten nach Maßgabe des Dritten Abschnitts dieser Verordnung zu verarbeiten. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Datenverarbeitung darf, soweit die Voraussetzungen des Thüringer Datenschutzgesetzes erfüllt sind, auch durch Dritte erfolgen.

(2) Näheres, insbesondere zur Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie zu Art und Form der Veröffentlichung der aus der Verarbeitung der Daten gewonnenen Ergebnisse, regelt der Senat der Hochschule nach § 9 Abs. 4 ThürHG durch Satzung.

(3) Für die Übermittlung der zu erhebenden Daten gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Datenverarbeitung zum Zweck der  
Leistungsbewertungen zur hochschulinternen  
Mittelvergabe und Steuerung

Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung die nach den §§ 3 bis 7 HStatG zu erhe-

benden Daten zu verarbeiten. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 5

#### Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken

(1) Die Hochschulen übermitteln dem Landesamt für Statistik die nach den §§ 3 bis 7 HStatG zu erhebenden Daten für statistische Zwecke. Für die Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 2 HStatG gelten als Stichtage für den Ablauf der Immatrikulationsfrist für die jeweiligen Wintersemester der 31. Oktober und für die jeweiligen Sommersemester der 30. April.

(2) Zu den in Absatz 1 Satz 2 geregelten Stichtagen werden auch die Daten für die Prüfungsteilnehmenden zu bestanden oder endgültig nicht bestandenen Abschlussprüfungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 HStatG jeweils zum Stichtag 30. September die Daten des jeweiligen vorhergehenden Sommersemesters und zum Stichtag 31. März die Daten des jeweiligen vorhergehenden Wintersemesters übermittelt.

### Dritter Abschnitt

#### Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden, Promovierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes

### § 6

#### Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG folgende, von den Studienbewerbern mit dem Antrag auf Zulassung anzugebende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Familienname und frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift des Heimatwohnsitzes einschließlich Landkreis und Bundesland sowie bei einer Anschrift im Ausland der Staat,
7. eine für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gültige E-Mail-Adresse,
8. Bezeichnung der Hochschule und Bezeichnung des Standorts der Hochschule, für die die Zulassung beantragt wird,
9. mit der Zulassung beantragter Studiengang oder beantragte Studiengänge, Fach- und Hochschulsemester, Art der Einschreibung, Hörerstatus, Art des beantragten Studiums, angestrebtes Abschlussziel und Anzahl der hierfür erforderlichen Fachsemester, Regelstudienzeit des beantragten Studiengangs, Ort und Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
10. Art sowie Jahr, Ort, Landkreis und Staat des Erwerbs der zeitlich ersten Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der erreichten Durchschnittsnote und Einzelnoten,
11. Art und Jahr des Erwerbs der weiteren Hochschulzugangsberechtigung, die für das mit der Zulassung beantragte Studium erforderlich ist,

12. Art und Dauer berufspraktischer Tätigkeiten sowie einer Berufsausbildung, Art und Zeitpunkt berufsqualifizierender Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den mit der Zulassung beantragten Studiengang erforderlich sind,
13. bisher belegte Studiengänge und Art des Abschlusses und des Staates, in dem die Studiengänge absolviert oder der Abschluss erworben wurden, im Fall der Exmatrikulation der Grund der Exmatrikulation,
14. Art und Dauer des erfolgten Wehrdienstes oder gleichgestellter Dienste beziehungsweise der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Jugendfreiwilligendienstes oder eines Entwicklungsdienstes,
15. zusätzlich bei einer Dualen Hochschule Name und Anschrift der Ausbildungsstätte des Praxispartners und des Ausbildungsverantwortlichen,
16. bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung nach § 13 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung neben den in den Nummern 1 bis 14 genannten Daten:
  - a) die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer und die Authentifizierungsnummer,
  - b) Benutzername und Passwort im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal, welche der Studienbewerber bei der Registrierung und Anmeldung selbst festlegt,
  - c) die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung, soweit die Hochschule dies verlangt, und
  - d) die Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6.

(2) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten folgende mit dem Antrag auf Immatrikulation anzugebende personenbezogene Daten der Studienbewerber verarbeiten:

1. Anschrift des Semesterwohnsitzes einschließlich Landkreis und Bundesland sowie bei einer Anschrift im Ausland der Staat,
2. Bezeichnung, Ort und Staat der Hochschulen, bei denen gleichzeitig eine Immatrikulation beantragt wird, sowie der bisher besuchten Hochschulen, die an diesen Hochschulen bereits absolvierten Studienzeiten einschließlich der Zeiten der Urlaubs- und Praxissemester sowie der Semester an einem Studienkolleg und die jeweils gewählten Studiengänge,
3. Bezeichnung, Ort und Staat der Hochschule sowie Jahr und Semester der Ersteinschreibung,
4. Art der Einschreibung,
5. Art der Studienunterbrechungen und Anzahl der Unterbrechungssemester,
6. Art, Studienfach und Ergebnis der bisher abgelegten Abschlussprüfungen sowie der Staat, in dem der Abschluss erworben wurde, sowie Dauer, Art und Umfang der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme



des Studiums, soweit der Studienbewerber solche absolviert hat,

7. Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), darunter die außerhalb der Hochschule im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbenen ECTS-Leistungspunkte oder die im Ausland erworbenen und anerkannten ECTS-Leistungspunkte,
8. Art, Dauer und Staat studienbezogener Auslandsaufenthalte sowie Art des Mobilitätsprogramms,
9. Umstände, die nach § 73 Abs. 1 ThürHG zu einer Versagung der Immatrikulation führen können, sowie
10. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, Angaben zum Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, die zum Studium berechtigt.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gründe für eine Versagung der Immatrikulation nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG vorliegen, können mit dem Antrag auf Immatrikulation die diese Tatbestände begründenden oder widerlegenden Tatsachen betreffenden Angaben von der Hochschule erhoben werden.

(3) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG von den Promovierenden ihrer Hochschulen folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Familienname und frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
6. Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird,
7. Art der Promotion,
8. Promotionsfach,
9. Art der Registrierung als Promovierender,
10. Datum des Promotionsbeginns,
11. Datum der Beendigung des Promotionsverfahrens,
12. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
13. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule der Promotion,
14. Art der Dissertation,
15. Hochschule und Semester der Ersteinschreibung an einer deutschen Hochschule,
16. Jahr, Art, Ort, Kreis und Staat des Erwerbs der ersten Hochschulzugangsberechtigung sowie
17. Name, Ort, Kreis und Staat der Hochschule, bei der die zur Promotion berechtigende Abschlussprüfung bestanden wurde, Gesamtnote dieser Abschlussprüfung sowie Datum des Prüfungsabschlusses.

(4) Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den Absätzen 1 bis 3 zu verarbeitenden Daten kann die Hochschule die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

## § 7

### Rückmeldung, Beurlaubung und Teilzeitstudium

(1) Haben sich bis zum Zeitpunkt der Rückmeldung nach § 74 Abs. 1 ThürHG Änderungen in den Angaben nach § 6 Abs. 1 und 2 ergeben, dürfen die Hochschulen zur Erfüllung

der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG die geänderten Daten verarbeiten sowie zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Daten die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen von den Studierenden verlangen. Sind seit der vorangegangenen Rückmeldung Abschlussprüfungen absolviert worden, dürfen die Hochschulen dabei zusätzlich insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Name und Ort der Hochschule oder des Prüfungsamts, bei der die Abschlussprüfungen absolviert wurden,
2. Anzahl der Fachsemester für diese Abschlussprüfungen,
3. Art der Abschlussprüfungen,
4. Studienfach,
5. Anzahl der Hochschulsemester,
6. Datum des Prüfungsabschlusses,
7. Gesamtergebnis und Prüfungserfolg,
8. Anzahl der für den Studiengang im In- und Ausland anerkannten ECTS-Leistungspunkte,
9. Anzahl der anerkannten ECTS-Leistungspunkte, die durch berufliche Qualifikationen erworben wurden, sowie
10. Art, Dauer und Staat studienbezogener Auslandsaufenthalte sowie Art des Mobilitätsprogramms.

(2) Von Studierenden, bei denen ein Antrag auf Beurlaubung nach § 74 Abs. 2 ThürHG vorliegt, dürfen die Hochschulen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG zusätzlich zu den Daten nach § 6 Abs. 1 und 2 die Beurlaubungsgründe, das Semester und die Dauer der beantragten Beurlaubung verarbeiten sowie die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

(3) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG von Studierenden, die einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen, zusätzlich zu den Daten nach § 6 Abs. 1 und 2 die anzugebende Begründung verarbeiten sowie die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

## § 8

### Zweit- und Gasthörer

(1) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG von einem an einer anderen Hochschule zugelassenen Studierenden die Daten nach § 6 Abs. 1 bis 3 verarbeiten, wenn dieser einen Antrag auf Zulassung als Zweithörer stellt, der zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen berechtigt.

(2) Die Hochschulen dürfen mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer nach § 77 ThürHG von den Antragstellern folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Familienname und frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift,
7. höchster bisher erlangter Bildungsabschluss sowie
8. mit der Zulassung beantragte Lehrveranstaltungen und Fachrichtungen.

Für die Nachweisführung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 9  
Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 ThürHG zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 7 und 8 Abs. 1 anzugebenden Daten folgende, von dem Prüfungskandidaten bei dessen Meldung zur Prüfung anzugebende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Matrikelnummer,
2. Art der beabsichtigten Prüfung,
3. die für die beabsichtigte Prüfung erbrachten Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angaben über einen möglichen Verlust des Prüfungsanspruchs und
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche für die beabsichtigte Prüfung.

Die nach Satz 1 Nr. 3 zu verarbeitenden Daten sind durch die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen dürfen die Hochschulen vom Prüfungskandidaten folgende weitere Unterlagen verlangen:

1. Nachweise über durchgeführte Praktika, Zwischenprüfungen oder Vorprüfungen, aus denen Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfungen ersichtlich sind,
2. Nachweise über körperliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die zum Nachteilsausgleich berechtigen können,
3. Nachweise über eine vorliegende Prüfungsunfähigkeit,
4. Nachweise über gewährte Fristverlängerungen zur Ablegung der Zwischenprüfung oder Vorprüfung und
5. bei der Promotionsprüfung zusätzlich Nachweise über die zuletzt besuchte Hochschule und die abgelegte Abschlussprüfung, aus denen Art, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 dürfen in Fällen staatlicher Prüfungen an die zuständigen Prüfungsämter au-

ßerhalb der Hochschule übermittelt werden. Für die Nachweisführung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

**Vierter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 10  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten:

1. die Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117),
2. die Thüringer Verordnung zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studierenden der Staatlichen Studienakademie vom 5. August 2010 (GVBl. S. 272), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), sowie
3. die Thüringer Verordnung über die Datenverarbeitung bei der Evaluation der Lehre der Staatlichen Studienakademie vom 24. August 2011 (GVBl. S. 261) außer Kraft.

Erfurt, den 16. August 2019

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung  
Vom 31. August 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung vom 2. März 2002 (GVBl. S. 167), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2014 (GVBl. S. 561) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. August 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Umwelt,  
Energie und Naturschutz

Bodo Ramelow

A. Siegesmund

**Thüringer Verordnung  
über Funktionszuordnungen im Geschäftsbereich des für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständigen Ministeriums  
(Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Wissenschaft -ThürFZVOWissenschaft-)  
Vom 6. August 2019**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständigen Ministeriums.

**§ 2  
Ergänzende Funktionszuordnung  
für ein Amt des gehobenen Dienstes**

In der Besoldungsgruppe A 12 wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Amtsrat" die Funktion "Leiter der Bibliothek der Dualen Hochschule Gera-Eisenach" zugeordnet.

**§ 3  
Ergänzende Funktionszuordnungen  
für Ämter des höheren Dienstes**

(1) In der Besoldungsgruppe A 13 werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Rat" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Leiter der Bibliothek einer Fachhochschule" und
2. "Leiter der Bibliothek der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar".

(2) In der Besoldungsgruppe A 14 wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberrat" die Funktion "Leiter der Forschungsbibliothek Gotha" zugeordnet.

(3) In der Besoldungsgruppe A 15 werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Leiter der Universitätsbibliothek der Universität Erfurt",
2. "Leiter der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Ilmenau" und
3. "Leiter der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar".

(4) In der Besoldungsgruppe A 16 wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Leitender Direktor" die Funktion "Leiter der Universitäts- und Landesbibliothek Jena" zugeordnet.

**§ 4  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. August 2019

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016